



**Beschwerdekammer
der Europäischen Schulen**

**Az.: 2018-02-D-42-de-2
Original: FR**



**TÄTIGKEITSBERICHT DES VORSITZENDEN DER BESCHWERDEKAMMER DER
EUROPÄISCHEN SCHULEN FÜR DAS JAHR 2017**

Genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung von 17. - 19. April 2018 (Tallinn)



Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

TÄTIGKEITSBERICHT 2017

Für die Beschwerdekammer war das Jahr 2017 durch folgende Entwicklungen geprägt:

- Veränderungen bei der Zusammensetzung der Gerichtsbarkeit und ihrer Gerichtskanzlei (I)
- ein bestätigter Rückgang der Zahl der Beschwerden (II);
- ein stabiler Prozentsatz der Zahl der Aufhebungen (II.2)

I - Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Beschwerdekammer

1.

Aus rein persönlichen Gründen ist Herr **Henri CHAVRIER** von seinen Funktionen zurückgetreten, die er beim Vorsitz der Beschwerdekammer seit mehr als 13 Jahren ausgeübt hat.

Dieser Rücktritt von der Funktion als Vorsitzender der Beschwerdekammer wurde am 31.10.2017 wirksam.

Bewegt dankte er seinen Kollegen und dem Personal der Gerichtskanzlei für die lange Zeit der Zusammenarbeit, die von Professionalität und Freundschaft getragen war. Diese würdigten ihrerseits besonders die von Herrn CHAVRIER geleistete außerordentliche Arbeit und dankten ihm mit großer Herzlichkeit.

Ebenso wurden in seiner Anwesenheit, auf der Sitzung des Obersten Rates vom Dezember 2017 mit nicht erweitertem Teilnehmerkreis, sein Engagement und seine Professionalität als ehemaliger Richter hervorgehoben. .

2.

In Nachfolge von Herrn Henri CHAVRIER wurde auf der Plenarsitzung einstimmig Herr **Eduardo MENENDEZ-REXACH** als Vorsitzender der Beschwerdekammer gewählt (Artikel 6 des Statuts).

Sein Mandat als Vorsitzender wurde am 01.11.2017 wirksam und währt bis zum 30.06.2019 (sofern sein Mandat als Mitglied, welches am 21.04.2019 ausläuft, durch stillschweigende Erneuerung verlängert wird; anderenfalls muss mit Wirkung per 21.04.2019 ein neuer Vorsitzender gewählt werden).

Alle Mitglieder der Beschwerdekammer und der Gerichtskanzlei haben ihm viel Erfolg bei der Wahrnehmung seiner neuen Verantwortlichkeiten gewünscht und ihm ihre volle Unterstützung zugesichert.

3.

Die Rechtsprechung ist in zwei Abteilungen untergliedert (Artikel 12 des Statuts der Beschwerdekammer), wobei die erste von nun an vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer, Herrn **Eduardo MENENDEZ-REXACH**, und die zweite von Herrn **Andreas KALOGEROPOULOS** geleitet wird.

Die sieben Mitglieder der Beschwerdekammer werden der einen oder anderen Abteilung im Rotationsprinzip zugewiesen, um zu vermeiden, dass die beiden Instanzen sich gegenseitig abschotten.

4.

Außerdem hat der Rücktritt von Herrn CHAVRIER zur Vakanz einer Stelle geführt (Artikel 4 des Statuts).

In Anwendung von Artikel 27.3 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und von Artikel 1 des Statuts der Beschwerdekammer hatte der Oberste Rat aus der vom Gerichtshof der Europäischen Union für diesen Zweck aufgestellten Liste mit Zweidrittelmehrheit ein neues Mitglied der Beschwerdekammer zu benennen.

So hat der Oberste Rat auf seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 mit nicht erweitertem Teilnehmerkreis Herrn **Michel AUBERT** als neues Mitglied der Beschwerdekammer für die verbleibende Mandatszeit, also bis 21. April 2019, dem Datum, zu dem das neue Mitglied durch stillschweigende Erneuerung für eine Dauer von weiteren 5 Jahren fortgeführt werden kann.

Herr Michel AUBERT, ehemaliger Referendar am Gerichtshof der Europäischen Union und vormaliger Vorsitzende verschiedener Verwaltungsgerichtshöfe in Frankreich, hat sich seit seiner Ernennung mit allen seinen Fähigkeiten und seiner ganzen Einsatzbereitschaft in den Dienst der Rechtsprechung gestellt.

5.

Auch in der Kanzlei hat es eine Veränderung gegeben.

Im Januar 2017 endete die Überlassungsfrist der Im Januar 2014 eingestellten Verwaltungsassistentin. Im April 2017 hat die Kanzlei vorläufige (nur bis Juni 2018 garantierte) und im Teilzeitverhältnis verfügbare Verstärkung durch eine dem Referat Rechnungsführung im Büro des Generalsekretärs unterstellte Person erhalten.

Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind jedoch sehr darum bemüht, eine dauerhafte und den Bedürfnissen einer Gerichtsbarkeit mit schwer vorausplanbarem Arbeitsumfang entsprechende Lösung zu finden - durch Einstellung eines/einer zu 100% der Beschwerdekammer unterstellten Assistenten/Assistentin mit unbefristetem Arbeitsvertrag zu finden, da die kontinuierliche Funktion der Kanzlei auf Dauer nicht von einer Person allein bewältigt werden kann.

II – Die rechtsinstanzlichen Tätigkeiten der Beschwerdekammer im Jahr 2017

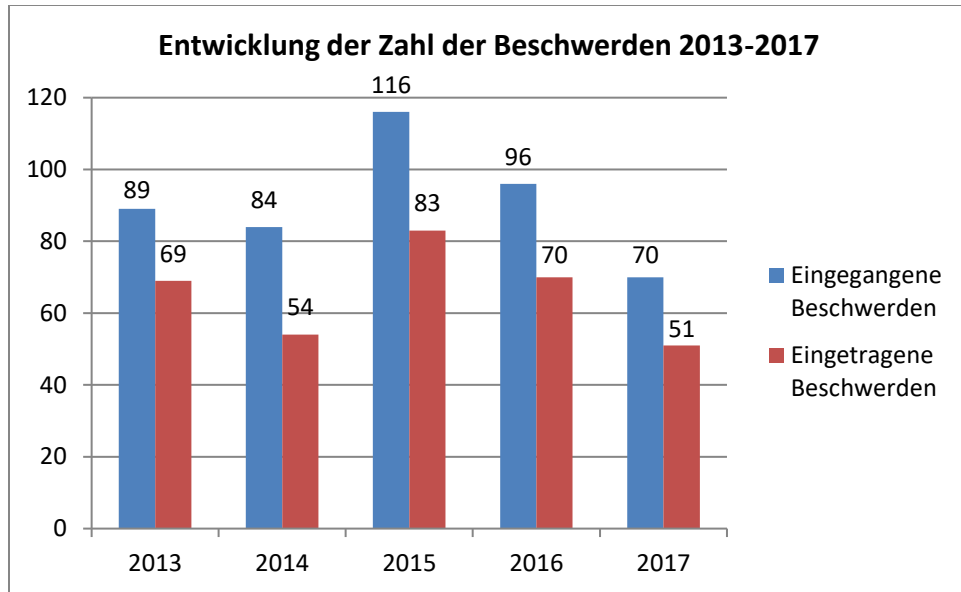
1) Anzahl und Kategorien der eingereichten Beschwerden

1.

Das Jahr 2017 ist durch eine weitere Abnahme der der Zahl der bei der Kammer eingereichten Beschwerden geprägt: Es wurden 51 Beschwerden (davon 4 Eilbeschwerden) registriert und der Prüfung durch die Beschwerdekammer unterzogen.

Die verwaltungstechnische Bearbeitung einer gewissen Zahl von Beschwerden, bei denen keine Aussicht auf Zulassung besteht, erlaubt es, auf deren formelle Registrierung zu verzichten.

Die obenstehende graphische Darstellung veranschaulicht die Entwicklung der Beschwerdezahlen im Zeitraum 2013-2017 (der Unterschied zwischen den „registrierten“ und den „eingegangenen“ Beschwerden kommt dadurch zustande, dass manche Beschwerden durch Verwaltungsvorgänge im Anschluss an eine Verständigung zwischen der Kanzlei und dem Beschwerdeführenden ohne formale Registrierung erledigt wurden, da sie ihrer Art nach offenkundig nicht zulässig und/oder nicht begründet waren):



2.

Der Rückgang der Beschwerdezahl ist wahrscheinlich auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Die Zahl der Widersprüche ist rückläufig (nähere Einzelheiten sind dem Jahresbericht des Generalsekretärs an den Oberster Rat der Europäischen Schulen für das Jahr 2017 zu entnehmen);
- eine beträchtliche Abnahme ist auch bei der Zahl der Beschwerden gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle zu verzeichnen; dies ist wahrscheinlich auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Verringerung der Zahl der Anträge auf Einschreibung an den Europäischen Schulen? Brexit-Effekt? Rückgang der Geburtenzahlen 2013? weniger Beamte im Dienst der EU-Institutionen? neue Beamte oder Vertragsangestellte, die es vorziehen, ihre Kinder im belgischen Schulsystem einzuschulen?
- eine relativ stabil gleichbleibende und über die Datenbank zugängliche Rechtsprechung der Kammer, an der die Organe der Europäischen Schulen sich orientieren können (die Instanzen der Europäischen Schulen ziehen die Lehren aus den Urteilen der Beschwerdekammer), die auch die Beschwerdeführenden zur Kenntnis nehmen können, so dass sie eine Vorstellung von ihren Erfolgsaussichten gewinnen, bevor sie eine Beschwerde einreichen.. Die Aktualisierung dieser Datenbank ist wesentlich, und sie trägt dazu bei, die Zahl der Beschwerden in vernünftigen Grenzen zu halten und sie mit angemessenen, leistungsfähigen Mitteln zu bearbeiten;
- eine relativ geringe Quote von Aufhebungen;

- eine finanzielle Schranke: die Problematik der Kosten wurde bereits in den vorangegangenen Berichten angesprochen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass das Streitverfahren kostenlos so ist, unter dem alleinigen Vorbehalt der Kosten,, die die Beschwerdekammer der unterliegenden Partei auferlegen kann - oder auch nicht -, und dies in Höhe des Betrags, den sie unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falles am ehesten für angemessen erachtet. Da die von den Europäischen Schulen erhobenen Kostenbeträge relativ hoch sind (zwischen 800 und 1 000 Euro oder in manchen Fällen auch mehr), ist die Beschwerdekammer bestrebt, diese Frage der Kosten im Auge zu behalten, damit sie kein Hindernis bildet, das der Einreichung einer Beschwerde im Wege steht oder einen Grund für die Rücknahme eines Rechtsmittel bildet.

3.

Wie in den Vorjahren bleiben auch diesmal die direkt gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle der ES in Brüssel eingereichten Beschwerden die häufigsten:

Die anderen Verwaltungsklagen wurden im Nachgang zur Zurückweisung eines Widerspruchs durch den Generalsekretär der ES eingereicht.

Es handelt sich, in abnehmender Reihenfolge der jeweiligen Anzahl geordnet, um folgende inhaltliche Gruppen von Fällen:

- Beschwerden von Mitgliedern des Lehrkörpers (abgeordnete Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte);
- Beschwerden zu „Streitfragen in Bezug auf schulische Probleme“
 - Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung der spezifischen Vorschriften zum Europäischen Abitur;
 - Beschwerden über die Bestimmung der Sprachabteilung, entweder bei der Einschreibung oder im Lauf des Schulbesuchs, und über die Bedingungen, unter denen die laut Artikel 47, e) der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen vorgesehenen Tests stattfinden;
 - Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz;
- Beschwerden gegen Beschlüsse bezüglich der Einschreibung oder des Schulgelds von Schülern der Kategorie III ;
- Beschwerden im Zusammenhang mit Disziplinarfragen;

An atypischen Beschwerden gab es 2017:

- eine Beschwerde über die Kategorie (I oder III ?), der die Kinder eines EUROPOL-Verbindungsoffiziers für die Einschreibung zuzuordnen sind;
- eine Beschwerde gegen die aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl abgelehnte Eröffnung eines Wahlfachkurses;
- eine Beschwerde gegen den Abiturprüfungskalender 2017;
- eine Beschwerde gegen die Schließung der Deutschabteilung an der Europäischen Schule Mol.

4.

Hier ist zudem daran zu erinnern, dass die Tätigkeit der Beschwerdekammer sich nicht auf Zahlen oder Statistiken über die Zahl der eingereichten und bearbeiteten Beschwerden begrenzt.

Andere Aspekte müssen ebenfalls beleuchtet werden:

- a) Die Beschwerdekammer analysiert regelmäßig die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, um bei ihren eigenen Urteilen die in der Europäischen Union allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze zu berücksichtigen. Sie achtet auch darauf, ihre eigene Rechtsprechung zu veröffentlichen und zusammenzufassen, um deren Kohärenz zu gewährleisten;
- b) Die Beschwerdekammer behandelt verwaltungstechnisch (ohne formelle Registrierung) Beschwerden, die offenkundig unzulässig oder unbegründet sind, die dann auch nicht in den Statistiken erscheinen und die beigelegt werden, ohne dass auch nur die Schulen darüber informiert werden. Insbesondere behandelt die Beschwerdekammer auf diese Weise Beschwerdefälle, die nicht in ihrer Zuständigkeit liegen: Zivilhaftpflicht, Mobbing, Einstellung von Lehrkräften, Fragen zur Leitung der Horteinrichtungen oder des Schulbusverkehrs, Fragen bezüglich des Inhalts der Lehrbücher, ...;
- c) Die Überarbeitung der Übersetzungen: es handelt sich hierbei um eine bedeutende Arbeitslast für die Kanzlei und die betroffenen Mitglieder der Beschwerdekammer, die in den Zahlen und Statistiken nicht in Erscheinung tritt. In der Tat sind die der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellten Übersetzer meist keine Rechts- und Sprachsachverständigen und beherrschen, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht die in den Bestimmungen des Systems der Europäischen Schulen gängigen Begriffsbezeichnungen. Dieses Problem, das bereits in früheren Tätigkeitsberichten häufig angesprochen wurde, ist auch weiterhin aktuell.

2) **Die im Jahr 2017 ergangenen Beschlüsse der Beschwerdekammer**

1.

Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer wurden die Beschwerden je nach Fall im Zuge eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens behandelt, entweder durch einen Entscheid nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren, gefolgt von einer Anhörung, durch einen Entscheid nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren, nicht gefolgt von einer Anhörung, durch einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid oder eine begründete nicht kontradiktorisch herbeigeführte Verfügung, durch eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss.

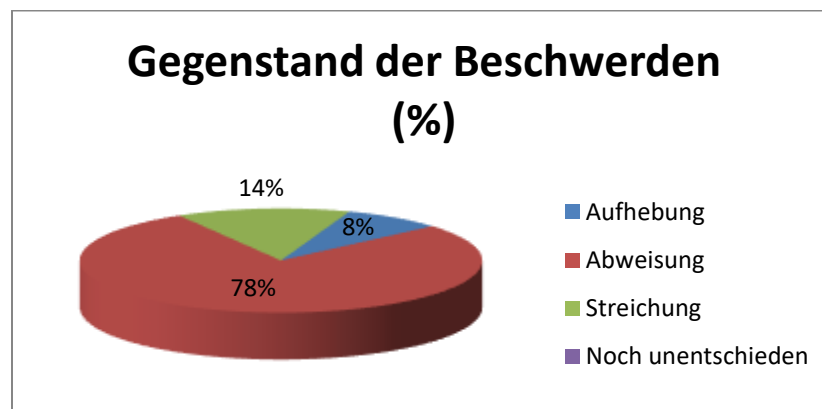
Im Jahr 2017 hat die Beschwerdekammer **4 Verhandlungssitzungen** (über 5 Tage) abgehalten, auf denen sie die Hälfte der Angelegenheiten bearbeitet hat, die Anlass zu einem kontradiktorischen Verfahren gegeben haben. Die andere Hälfte der Fälle wurde ohne *öffentliche Verhandlung* geprüft, wie dies Artikel 19 der Verfahrensordnung erlaubt, wenn in ähnlichen Fällen getroffene Grundsatzentscheidungen als Bezugsgrundlage herangezogen werden konnten.

Außerdem wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, manche Beschwerden durch einen Einzelrichter entscheiden zu lassen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass zum ersten Mal ein Antragsteller von dem im Mai 2016 eingeführten Mechanismus der internen Verweisung (neue Artikel 40 bis und 40 ter der Verfahrensordnung) Gebrauch gemacht hat.

2.

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht, in welchem Verhältnis den Beschwerden **stattgegeben** (Aufhebung der beschwerenden Entscheidung), die Beschwerden **abgewiesen oder** im Anschluss an eine Klagerücknahme oder eine ausgehandelte Lösung, welche die Beschwerde gegenstandslos gemacht hat; **gestrichen** wurden:



Die Zahlen zeigen für 2017 einen **stabilen Prozentsatz von Aufhebungen** (8% im Jahr 2017, gegenüber 9% im Jahr 2016).

Hinzuzufügen sind hier die Streichungen aufgrund von Verfahrenseinstellung oder Klagerücknahme in den Fällen, in denen die Parteien implizit oder explizit eine Einigung erzielt haben. Diese Streichungen sind Aufhebungen, die in den Zahlen nicht sichtbar in Erscheinung treten, die jedoch einen Ausgang darstellen, der für den Beschwerdeführenden ebenso günstig ist wie eine Aufhebung.

3.

c) Einige der **interessantesten Entscheidungen** des Jahres 2017 verdienen hier erwähnt zu werden.

➤ **Entscheidungen, bei denen eine Aufhebung erfolgte:**

. In ihrem **Beschluss 17-05 vom 7. Juli 2017** zu einer Beschwerde in einer Disziplinarangelegenheit hat die Beschwerdekammer daran erinnert, dass einer der in der Europäischen Union allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze die Verhältnismäßigkeit der Strafen beinhaltet, nach dem die Schärfe der Sanktion dem begangenen Verstoß angemessen sein muss. Ausgehend von der Feststellung, dass der schwerwiegendste gegenüber dem Schüler erhobene Vorwurf nicht rechtskräftig bewiesen werden konnte, hat die Beschwerdekammer befunden, dass die Sanktion, den Schüler endgültig der Schule zu verweisen, - das heißt, die schwerste Strafe, die in der Allgemeinen Schulordnung vorgesehen ist -, nicht verhältnismäßig in Bezug auf die *rechtswirksam* festgestellten Verfehlungen war. Ebenso hat die Beschwerdekammer daran erinnert, dass Disziplinarmaßnahmen einen „*erzieherisch-belehrenden*“ Charakter haben müssen; „*der bei einer unverhältnismäßigen Strafe jedoch nicht gegeben ist*“.

. Durch ihren **Beschluss 17-14 vom 3. August 2017** hat die Beschwerdekammer einen Beschluss über die Bestimmung der Sprachabteilung aufgehoben, da das Ergebnis der Sprachtests ein ausgezeichnetes Niveau des Sprachverstehens und des sprachlichen Ausdruck in allen drei von dem Schüler beherrschten Sprachen auswies und da die Parteien sich darüber einig waren, dass das Kind in der Lage wäre, ohne Schwierigkeit dem Unterricht an der Europäischen Schule *in jeder dieser Sprachen* zu folgen.

Die Beschwerdekammer hat daher befunden, dass „*in einer solchen Situation, die zweifellos eine Ausnahme darstellt, selbst wenn die Entscheidung des Direktors der Schule, das Kind in die Sprachabteilung für Slowakisch einzuschreiben, nicht als mit einem offenkundigen Fehler bei der Einschätzung behaftet angesehen werden kann, und dies ebenso wenig, wie bei einer Einschreibung in eine der beiden anderen in Frage kommenden Sprachabteilungen, und es ergab sich aus den zuvor genannten Bestimmungen des Artikels 47, e) der Allgemeinen Schulordnung*

der Europäischen Schulen, dass der Antrag der Eltern, unabhängig von den Gründen, auf denen er beruhte, hätte berücksichtigt werden müssen."

„Es ist in der Tat daran zu erinnern, dass, wenn die Bestimmung der Sprachabteilung nicht der freien Wahl der Eltern überlassen wird und diese dem Direktor der Schule obliegt, diese Bestimmungen ausdrücklich vorsehen, dass im Fall der Anfechtung sowohl die Bitte der Eltern zu berücksichtigen ist als auch vergleichende Tests zu organisieren sind.

In den seltenen Fällen, in denen die Ergebnisse dieser Tests zu der Schlussfolgerung führen, dass das Kind ohne Schwierigkeit dem Unterricht der Schule in jeder der verglichenen Sprachen folgen könnte, bietet es sich als die am besten dem Buchstaben und dem Geist des genannten Textes gerecht werdende Lösung an, der Bitte der Eltern zu folgen“.

. Durch ihren **Beschluss 17-23 vom 2. August 2017** hat die Beschwerdekammer auch den Beschluss über die Bestimmung der Sprachabteilung aufgehoben, und zwar mit der Begründung, dass *„die Sprachtests so durchgeführt werden müssen, dass sie zu einem objektiven Vergleich der Ergebnisse führen können. Zwar haben die verschiedenen Schulen eine gewisse Autonomie in Bezug auf die konkrete Organisation der Sprachtests, und die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen untersagt den betreffenden Lehrern nicht, diese Tests abzuändern, um sich ein Bild von den Sprachkenntnissen der Kinder zu machen, die diese Tests absolvieren. Jedoch verlangt der Begriff „vergleichende Sprachtests“, auf den der Artikel 47, e) der besagten Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen Bezug nimmt, dass die angewendeten Methoden, selbst wenn sie nicht identisch sein müssen, so doch garantieren, dass die sprachlichen Fähigkeiten objektiv, nach messbaren und vergleichbaren Standards getestet werden, so dass die Ergebnisse wirklich vergleichbar sind (siehe Beschluss 16-22 der Beschwerdekammer, Punkt 11).* Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Bedingungen, unter denen die Test durchgeführt wurden, unterschiedlich waren und dass diese Unterschiede aufgrund des Alters des Kindes nicht als vernachlässigbar angesehen werden können“.

➤ **Beschlüsse, in denen die Anträge der Klageführer zurückgewiesen worden sind:**

. In ihrem **Beschluss 17-02 vom 28. Juli 2017** hat die Beschwerdekammer eine komplexe Frage geprüft, und zwar die Bestimmung der Kategorie (I oder III?), der die Kinder eines EUROPOL-Verbindungsoffiziers bei der Einschreibung zuzuordnen sind. Nach Analyse der zahlreichen gegenseitig vorgebrachten Argumente ist die Beschwerdekammer zu dem Schluss gelangt, dass der Antragsteller, da er nicht zum Personal von EUROPOL gehört, keinen Anspruch auf die Kategorie I für seine Kinder erheben konnte, da der Oberste Rat *„vorgesehen hatte, in der Kategorie I die Kinder des Personals der Institutionen der Europäischen Union und der Organisationen im Dienst der Europäischen Union sowie die Kinder einiger gleichgestellter Bediensteter zu erfassen, die zwei Bedingungen erfüllen, nämlich die einer direkten Anstellung und einer Mindestdauer der Beschäftigung der Eltern bei diesen Organisationen von einem Jahr, wobei ausdrücklich vermerkt wurde, dass im Fall nationaler Beamte im Dienst der ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten*

diejenigen unter ihnen von dieser Anspruchsberechtigung ausgeschlossen bleiben, die vor Ort rekrutiert wurden (...).

Die Verbindungsbüros bei Europol können, genauso wenig wie die bei anderen Institutionen oder Agenturen der Europäischen Union eingerichteten Verbindungsbüros, in irgendeiner Weise den Vertretungen der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union gleichgestellt werden.

. In ihrem **Beschluss 17-03 vom 17. Juli 2017** hat die Beschwerdekammer eine Beschwerde gegen einen Beschluss über die Auslandszulage gemäß Artikel 56 des Statuts des abgeordneten Personals abgewiesen und aus diesem Anlass auf ihre eigene Rechtsprechung und die des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union Bezug genommen. Die Analyse der sachlichen Elemente erlaubte den Schluss, dass „... *die sachlichen Umstände einen Willen beweisen, weiterhin in Brüssel ansässig zu bleiben, wohin [die Antragstellerin] sich zuerst aus persönlichen Gründen begeben hat und wo sie später im Rahmen aufeinander folgender, von der Europäischen Schule Brüssel II angebotener Verträge arbeiten konnte und an die sie schließlich als Lehrkraft abgeordnet wurde*“.

. In ihrem **Beschluss 17-04 vom 12. Juli 2017** hat die Beschwerdekammer die Beschwerde einer Lehrbeauftragten, die die Erstattung von Beträgen verlangt, welche die Europäische Schule Brüssel I seit der Einstellung der Lehrbeauftragten (November 1990) bis Dezember 2004 von deren monatlichen Bezügen einbehalten hatte, als aus zeitlichen Gründen unzulässig abgewiesen.

. In ihrem **Beschluss 17-06 vom 7. April 2017** hat die Beschwerdekammer die Beschwerde gegen die mit zu geringer Teilnehmerzahl begründete Verweigerung der Eröffnung eines Wahlfachkurses als unzulässig und unbegründet abgewiesen:

„... gemäß Artikel 27.2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen kann die Zuständigkeit der Beschwerdekammer nur unter den Bedingungen und nach den Modalitäten der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen ausgeübt werden. Der strittige Beschluss jedoch ist keiner, der Gegenstand einer Verwaltungsbeschwerde im Sinne des Artikels 66 der besagten Allgemeinen Schulordnung und einer Klage im Sinne des Artikels 67 derselben Schulordnung sein könnte“.

Andererseits geht aus den Bestimmungen von Punkt B des Kapitels XIX der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates (2014-02-D-14-fr-3) hervor, dass im 6. und 7. Schuljahr eine Mindestzahl von 5 Teilnehmern Voraussetzung für die Wahlfachkurse ist. Wenn gewisse Ausnahmen von den Vorschriften bezüglich der Mindeststärke der „Gruppen/ Klassen / Wahlfachkurse“ bestehen, die im Allgemeinen mindestens 7 Schüler umfassen müssen, werden diese in keinem Fall für die Wahlfachkurse in der 6. und 7. Klasse erwähnt, die in spezifischen Fällen eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Schülern haben müssen. Im Übrigen, selbst angenommen, dass im letztgenannten Fall dennoch solche Ausnahmen genehmigt werden könnten, so stellen sie doch keinen Rechtsanspruch für die Schüler oder die Eltern der Schüler dar, sondern sie sind lediglich eine Möglichkeit im Ermessen der zuständigen Behörden und bedürfen als solche

der Genehmigung, wie ausdrücklich im zweiten Absatz des zuvor genannten Kapitels XIX erwähnt, durch den Verwaltungsrat der Schule.

Der strittige Beschluss, entsprach somit völlig den geltenden Bestimmungen, und seine Rechtmäßigkeit war unter keinen Umständen in Frage zu stellen.

. In ihrem **Beschluss 17-07 vom 31. Mai 2017**, hat die Beschwerdekammer die vom Obersten Rat der Schüler der Europäischen Schulen (CoSup) erhobene Beschwerde abgewiesen, die den Antrag auf Aussetzung, Änderung oder Rücknahme des auf dem Wege des schriftlichen Verfahrens 2017/18 angenommenen Beschlusses des Obersten Rates über die Verabschiedung des Memorandums zur Organisation des Europäischen Abiturs für die Prüfungssession 2017, insbesondere hinsichtlich der Festlegung des Zeitplans für die schriftlichen Prüfungen zum Gegenstand hatte.

. In ihrem **Beschluss 17-08 vom 28. Juli 2017** hat die Beschwerdekammer die Beschwerde abgewiesen, die auf die Aufhebung des auf dem Weg des schriftlichen Verfahrens herbeigeführten Beschlusses vom 7. Februar 2017 zielte, durch welchen der Oberste Rat der Europäischen die etappenweise Schließung der deutschen Sprachabteilung der Europäischen Schule Mol genehmigt hat.

. In ihrem **Beschluss 17-33 vom 16. November 2017** hat die Beschwerdekammer die auf Erhöhung ihrer Abiturnote in Biologie abzielende Beschwerde einer Schülerin als unzulässig aufgrund fehlenden entstandenen und noch bestehenden Interesses abgewiesen, da „die Antragsteller nicht nachweisen, dass ihre Tochter mit einer Gesamtnote von 79,82 von 100 und einer Biologie-Abschlussnote 7.86 von 10, Gefahr läuft, an der Universität ihrer Wahl aufgrund dieser Noten abgelehnt zu werden“.

Anlässlich dieses Beschlusses hat die Beschwerdekammer auch an die ständige Rechtsprechung erinnert, nach der die Verletzung einer einschlägigen Vorschrift nur dann einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden kann, wenn erwiesen ist, dass durch diese Verletzung die Einschätzung der Prüfungskommission beeinflusst werden konnte. „Somit kann die Beschwerdekammer den adäquaten Charakter der Benotung der Tochter der Antragsteller hinsichtlich einer erneuten Beurteilung nicht würdigen, da die Antragsteller den genauen Tatbestand einer diese Benotung beeinflussenden Verletzung der Vorschriften, für deren Einhaltung die Prüfungskommission Sorge zu tragen hat, nicht nachweisen“.

* *

Als Schlussfolgerung sei hier daran erinnert, dass die grundlegende Rolle der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen, der alleinigen Gerichtsbarkeit des Systems der Europäischen Schulen an sich - und nunmehr der Anerkannten Europäischen Schulen in Bezug auf das Europäische Abitur - deren schwierige, ihre Legitimität begründende Aufgabe darin besteht, ganz allein auf sich gestellt, die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Handlungen der verschiedenen Akteure des Systems der Europäischen Schulen und über die Einhaltung des Rechtsanspruchs auf ein wirksames Rechtsmittel auszuüben.

Sie wacht streng und unabhängig über die wirksame Wahrung der Rechte der Personen, die der Gerichtsbarkeit des Systems unterliegen (Lehrer, Schüler und Eltern der Schüler, aber auch die entscheidungsbefugten Organe der Europäischen Schulen), wobei sie darauf achtet, ihnen unter allen Umständen den „angemessenen Rechtsschutz“ zu gewährleisten, der in der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen verankert ist.

Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind in dieser Eigenschaft der Wahrung der Achtung der Beschwerdekammer als Gerichtsbarkeit des Systems der Europäischen Schulen verpflichtet: der Achtung der Mitglieder der Beschwerdekammer, des Personals ihrer Kanzlei sowie der Achtung ihrer Beschlüsse.

Selbst wenn sie den Umständen Rechnung tragend ausgewogen urteilen, haben sie gelegentlich Grund zur Beunruhigung angesichts gewisser Reaktionen von Parteien, die mit dem ergangenen Beschluss nicht zufrieden sind, oder auch Dritter, die ohne genaue Kenntnis der Sachlage des Verfahrens und ohne dass sie an der kontradiktorischen Erörterung teilgenommen haben, zu einem Beschluss Stellung nehmen.

Es besteht daher durchaus Veranlassung, daran zu erinnern, dass die Beschwerdekammer, durch gewissenhafte Erfüllung ihres Auftrags, mit dem sie durch die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen betraut ist, nämlich der Gewährleistung des angemessenen Rechtsschutzes durch ihr unabhängiges Urteil über die Rechtmäßigkeit der Handlungen, die ihrer Kontrolle unterliegen, aktiv zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Systems der Europäischen als solchem beiträgt.

Das heißt, dass die Beschwerdekammer mit der notwendigen Unterstützung seitens der Behörden der Europäischen Schulen, insbesondere des Generalsekretariats rechnet, damit sie ihrem Auftrag weiterhin unter guten Bedingungen nachkommen kann.

Zum Abschluss dieses Berichts möchten die Vorsitzenden der Beschwerdekammer ihren Kollegen und dem Personal der Kanzlei öffentlich für ihren Arbeitseifer und ihre Sorgfalt danken, die sie wie jedes Jahr, auch 2017 an den Tag gelegt haben. Ihre stete Einsatzbereitschaft ermöglicht es der Gerichtsbarkeit, ihren Auftrag unter Einhaltung des Prinzips der Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu erfüllen.

Brüssel, am.7 März 2018

Henri CHAVRIER
Scheidender Vorsitzender

Eduardo MENENDEZ-REXACH
Vorsitzender